

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg



Regionalstandort: **Waren (Müritz)**
Amt: **Umweltamt**
Sachgebiet: **Wasserwirtschaft / Gewässerschutz**
Sachbearbeiter: **Axel Schwemer**
Datum: **02.06.2025**

Vorprüfung des Einzelfalls

- ☐ **allgemein** gemäß § 7 Absatz 1 UVPG
☒ **standortbezogen** gemäß § 7 Absatz 2 UVPG (s. Punkt 2.3)

in Verbindung mit UVPG Anhang 1 Nummer

13. Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers:
13.18 sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes
13.18.1 soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind
Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern

der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung.

AZ:	662-PG-71127-02-2025
Vorhaben:	Öffnung eines Teilstückes der Rohrleitung AL 169 und Erstellung eines naturnahen Gewässerlaufes, Maßnahme M 4
Antragsteller:	Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Verwertungs- und Deponiegesellschaft
Gemeinde:	Rosenow
Gemarkung:	Tarnow
Flur:	1
Flurstück:	102, 104/1, 118/1, 125/1, 126

Die Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Es besteht daher keine UVP-Pflicht.

im Auftrag

Axel Schwemer
SB Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2 UVPG, auch in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 UVPG, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

1.	Merkmale des Vorhabens Beurteilung insbes. hinsichtlich folgender Kriterien:	Maß der Betroffenheit			Beurteilung / Bemerkungen / Kommentare
		Anlage	Bau	Betrieb	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	0	1-	0	
	Größe	0	1-	1	
	Ausgestaltung	0	0	1	
	Abrissarbeiten	0	0	0	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	0	0	0	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere	0	0	0	
	Fläche	0	0	0	
	Boden	0	1-	0	
	Wasser	0	0	0	
	Tiere	0	1-	2	
	Pflanzen	0	1-	2	
	biologische Vielfalt	0	0	0	
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von <u>§ 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</u>	0	1-	0	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	0	1-	0	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	0	0	0	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	0	0	0	
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des <u>§ 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung</u> , insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des <u>§ 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</u>	0	0	0	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	0	1-	1	

2..	Standort der Vorhaben Beurteilung der ökologische Empfindlichkeit eines möglicherweise beeinträchtigten Gebiets, insbes. hinsichtlich folgender <u>Nutzungs-</u> und <u>Schutzkriterien</u> – auch Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich:	Maß der Betroffenheit			Beurteilung / Bemerkungen / Kommentare
		Anlage	Bau	Betrieb	
2.1	Nutzungskriterien bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für:	0	0	0	
	Siedlung und Erholung	0	1-	1	
	land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	0	1-	1	
	sonstige wirtschaftliche Nutzungen	0	0	0	
	sonstige öffentliche Nutzungen	0	0	0	
	Verkehr	0	0	0	
	Ver- und Entsorgung	0	0	0	
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets und seines Untergrunds, insbesondere:	0	0	0	
	Fläche	0	0	0	
	Boden	0	1-	1	
	Landschaft	0	1-	2	
	Wasser	0	1-	2	
	Tiere	0	1-	2	
	Pflanzen	0	1-	1	
	biologische Vielfalt	0	1-	2	

Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung (= Punkt 2.3)

Prüfung, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird die allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

		Maß der Betroffenheit			Beurteilung / Bemerkungen / Kommentare
		Anlage	Bau	Betrieb	
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	0	0	1	
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	0	0	1	
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	0	0	0	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	0	0	0	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	0	0	0	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	0	0	0	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des BNatSchG, einschließlich Alleen nach § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V (NatSchAG M-V)	0	0	0	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Biotope und Geotope nach § 20 NatSchAG M-V	0	1-	2	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)	0	0	0	
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG	0	0	0	
	Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG	0	0	0	
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	0	0	0	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union (<i>Gemeinschaftsvorschriften</i>) festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	0	0	0	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	0	0	0	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	0	0	0	

HINWEISE zur Beurteilung

1. Skala Maß der Betroffenheit

- 2- erhebliche negative Betroffenheit
- 1- unerhebliche Betroffenheit mit negativem Einfluß
- 0 keine Betroffenheit / nicht relevant
- 1+ unerhebliche Betroffenheit mit positivem Einfluß
- 2+ erhebliche positive Betroffenheit

2. Beurteilung der Auswirkungen

Bei der Beurteilung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter ist Punkt 3 der Anlage 3 des UVPG zu beachten.

- Die Beurteilung erfolgt immer in Bezugnahme auf die Schutzgüter

Schutzgüter gemäß § 2 (1) UVPG

- 1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- 2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- 5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

- Folgende Punkte sind insbesondere bei den Auswirkungen zu berücksichtigen.

- o Art und dem Ausmaß, insbesondere betroffenes geographisches Gebiet und Anzahl betroffener Personen
- o etwaigen grenzüberschreitenden Charakter
- o Schwere und der Komplexität
- o Wahrscheinlichkeit des Eintretens
- o Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit
- o Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- o Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Definition Umweltauswirkungen gemäß § 1 (2) UVPG

- unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter
- einschließlich solcher Auswirkungen des Vorhabens, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind

3. Hinweis zu LUVPG M-V:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) gilt nur für Vorhaben in Anlage 1 des LUVPG M-V bzw. Pläne und Programme in Anlage 4 des LUVPG M-V.